

Anpassungen der Direktzahlungen ab 2025

Bund und Länder haben sich auf Anpassungen bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen für 2025 verständigt. Zu den Direktzahlungen gehören auch die Öko-Regelungen (ÖR), für die auf ein gesondertes Informationsblatt¹ hingewiesen wird.

Die grundsätzlich ab 1. Januar 2025 geltenden Anpassungen der Direktzahlungen dienen der Vereinfachung. Die am 9. Dezember 2024 verkündete Vierte Änderungsverordnung zur GAP-Direktzahlungen-Verordnung setzt die im 2. Änderungsantrag zum deutschen GAP-Strategieplan vorgesehenen Änderungen im Bereich Direktzahlungen um. Die Änderungen wurden durch Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 22.10.2024 genehmigt.

Bei den Direktzahlungen (ohne ÖR) werden ab 1. Januar 2025 insbesondere folgende Änderungen in Kraft treten:

Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

Bislang galt der zweijährliche **Turnus zur Erbringung der Mindesttätigkeit** lediglich für AUKM-Bracheflächen-, GLÖZ 8-Flächen sowie Flächen, die der ÖR 1 unterliegen. Dieser **Turnus** wird zur Vereinheitlichung auch für andere Ackerland-, Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen, die nicht für die Erzeugung genutzt werden, von einem **auf zwei Jahre erhöht** werden.

Definition Agroforstsystem

Im Sinne einer Vereinfachung für Betriebe wird die **Verpflichtung gestrichen**, dass für Agroforstsysteme **Nutzungskonzepte** vorzulegen sind.

Aufhebung der Beschränkung der Förderfähigkeit auf 85 Prozent der Fläche bei Agri-Photovoltaik-Anlagen

Mit der Aufhebung der Beschränkung der Förderung auf 85 Prozent der Fläche bei **Agri-Photovoltaik-Anlagen** wird – abhängig vom ermittelten Umfang der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der betreffenden Fläche – auch ein **geringerer Abzug als 15 Prozent** der Fläche und damit eine höhere Förderung **möglich** werden.

Erhöhung von Prämien bei gekoppelten Direktzahlungen

Auf der Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme der **gekoppelten Direktzahlungen** werden die geplanten Einheitsbeträge für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen für die Antragsjahre 2025 und 2026 gegenüber den bisher **geplanten** Einheitsbeträgen jeweils um rund zehn Prozent **erhöht**. Diese Anpassungen sollen dazu beitragen, diese ökologisch

¹ Link zum [Infoblatt ÖR](#)

wertvollen Bewirtschaftungsweisen weiter zu stabilisieren und die dafür reservierten Mittel besser auszuschöpfen.

Streichung der Regelung zur Stichtagsmeldung bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Es wird die durch die sogenannte **Stichtagsregelung festgelegte Obergrenze für die Anzahl der förderfähigen Tiere entfallen.**

Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Mit der **Streichung der Vorgabe zum Mindestalter für förderfähige Tiere** bei der **Zahlung für Mutterschafe und -ziegen** wird eine Vereinfachung für Verwaltung und Landwirte erreicht werden. Entsprechende Aufzeichnungen und Kontrollen werden entfallen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.